

## B e g r ü n d u n g

- zu der Satzung der Stadt Koblenz über die textliche Ergänzung des Bebauungsplanes
- Nr. 14 "Fußgängerzone Altengraben / Marktstraße / Am Plan" (Änderung Nr. 1)
- Nr. 16 "Löhrstraße / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße" (Änderung Nr. 2)
- Nr. 28 "Gemüsegasse / Florinsmarkt / Mehlstraße / An der Liebfrauenkirche"  
- Sanierungsgebiet Altstadt - Teilabschnitt B - (Änderung Nr. 3)
- Nr. 29 für das Baugebiet "Mehlstraße / Florinsmarkt / Florinspaffengasse /  
An der Liebfrauenkirche" - Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt B -  
(Änderung Nr. 3)
- Nr. 51 für das Baugebiet "Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße"  
(Änderung Nr. 6)

- - - - -

Die vor angeführten rechtsverbindlichen Bebauungspläne treffen keine Aussage zum Andienungsverkehr.

Eine planerische Regelung muß aber erfolgen, da sonst ein Andienungsverkehr ausgeschlossen wäre.

Hierauf weist insbesondere auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. 06. 1981 hin.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die in den v.g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen für die Fußgängerzonen hinsichtlich einer Regelung zu ergänzen, die konkrete Andienungszeiten festlegt.

Da in diesen Zonen der Fußgänger gegenüber dem Fahrverkehr Vorrang haben soll, wird der Andienungsverkehr auf bestimmte Zeiten beschränkt.

Durch diese Planergänzung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Koblenz, 22. März 1985

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

b.w.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 17.06.1992



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister